

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	22.08.2022

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates, AN/1188/2022 der AfD "Kontrollen durch das Ordnungsamt im Bereich Natur-Schutz- Gebiet Flittard"

Gemäß der Anfrage (AN/1188/2022) bittet Bezirksvertreter Ralph Hengstenberg der Bezirksvertretung Mülheim um Beantwortung seiner Fragestellungen zum Thema „Kontrollen durch das Ordnungsamt im Bereich Natur- Schutz- Gebiet Flittard“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ahndung von Verstößen im Naturschutzgebiet (N 10) Flittard erfolgt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des Landschafts- und Naturschutzes, dem Landesnaturschutzgesetz NRW sowie dem Landschaftsplan der Stadt Köln.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen Geldbußen bis zu 50.000,- Euro bei Verstößen vor. Der Bußgeldkatalog der Stadt Köln regelt Näheres. Verstöße im Naturschutzgebiet werden mit empfindlicheren Geldbußen geahndet als in Landschaftsschutzgebieten, da in diesen Gebieten ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft geboten ist, um die Artenvielfalt zu erhalten.

1. Welcher Art waren die festgestellten Ordnungswidrigkeiten?

Der Ordnungsdienst der Stadt Köln ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im gesamten Stadtgebiet im Einsatz. Zu den Aufgaben der Ordnungsdienstkräfte gehört auch die Durchführung von Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen in den verschiedenen Naturschutzgebieten Kölns. Für das in der Anfrage genannte Naturschutzgebiet Flittard ist die Dienstgruppe Mülheim des Ordnungsdienstes zuständig. Die Dienstgruppe Mülheim kontrolliert die entsprechenden Regelungen regelmäßig im Rahmen der täglichen Präsenzstreifen.

In diesem Zusammenhang arbeitet der Ordnungsdienst eng mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln zusammen und führt Kontrollen auf dessen Auftrag hin durch. Zusätzlich erfolgen regelmäßige Routinekontrollen.

Im Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022 wurden bei diesen Kontrollen insgesamt 103 Verstöße im Naturschutzgebiet Flittard durch die Außendienstmitarbeitenden des Ordnungsdienstes an das Umwelt- und Verbraucherschutzamt gemeldet.

Folgende Ordnungswidrigkeiten wurden festgestellt:

In 90 Fällen wurde die Missachtung des Betretungsverbot es geahndet.

In sechs Fällen hatten die Betroffenen einen angeleinten Hund dabei.

In vier Fällen wurde sowohl das Betretungsverbot missachtet, als auch die Anleinpfl icht für Hunde.

Einmal wurde das Gebiet mit einem E-Scooter befahren.

Einmal wurde das Gebiet betreten sowie im Gebiet gegrillt und einmal wurde das Gebiet betreten und dort gepicknickt.

2. Ist im Gelände klar erkennbar, wo der Bereich des Naturschutzes gilt?

Im Jahr 2022 wurde eine Neubeschilderung aller Naturschutzgebiete im Kölner Stadtgebiet durchgeführt. Dementsprechend ist eine ausreichende Beschilderung des Naturschutzgebiets Flittard vorhanden (Naturschutzgebietsschild sowie Zusatzbeschilderung).

3. Liegt der Fokus auf den Aufenthalt generell, oder nur im Zusammenhang mit Fahrradfahren und Hundespaziergang?

In allen Naturschutzgebieten Kölns gelten die im Landschaftsplan der Stadt Köln festgesetzten Ver- und Gebote. Alle Zuwiderhandlungen sind entsprechend zu ahnden. Bei seinen Kontrollen legt der Ordnungsdienst der Stadt Köln keinen besonderen Fokus auf eine bestimmte Handlung in Naturschutzgebieten. Die meisten im Zeitraum verhängten Bußgelder wurden aufgrund der Missachtung des Betretungsverbots verhängt. Bei festgestellten Verstößen ist es dabei unerheblich, ob man sich dort zum Spazieren-, Gassigehen oder zum Fahrradfahren aufhält.

4. Es wurde von drastischen Geld- Strafen berichtet, welcher Strafenkatalog kommt hier zur Anwendung? Wer hat das Strafmaß zu bestimmen?

Die Höhe der Ahndung obliegt den gesetzlichen Vorgaben (s.o.) und liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dabei sind die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen.

Da es sich bei allen im oben genannten Zeitraum festgestellten Verstößen um Erstverstöße der Betroffenen handelte, wurden keine Bußgelder, sondern Verwarnungsgelder verhängt, in den allermeisten Fällen in Höhe von 50,- Euro. In wenigen Fällen erging ein Verwarnungsgeld unter 50,- Euro. Einmal wurde eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen.

5. Handelt es sich um die Durchsetzung eines politischen Willen, oder um Sachbezug? Welchen Handlungsempfehlungen wird darin gefolgt?

Der Landschaftsplan der Stadt Köln legt seit seiner Aufstellung am 28.04.1991 das Naturschutzgebiet N 10 „Flittarder Rheinaue“ fest. Dort gelten seitdem die im Landschaftsplan festgesetzten allgemeinen und gebietsspezifischen Ver- und Gebote. Bei den Kontrollen von Naturschutzgebieten handelt es sich um routinemäßige Grünflächenkontrollen, im Sinne der unteren Landschaftsbehörde. Diese gehören zum Aufgabenspektrum des Ordnungsdienstes der Stadt und werden entsprechend regelmäßig durchgeführt.

Der Bußgeldkatalog der Stadt Köln sieht bei den aufgeführten Verstößen Verwarnungsgelder und Bußgelder in Höhe von 50,- Euro bis 500,- Euro vor. Das bedeutet, dass das Umwelt- und Verbraucherschutzamt sein Ermessen in allen Fällen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zugunsten der Betroffenen ausgeübt hat. (s. Frage 4)